

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1708
KR.Nr. I 0113/2025 (FD)

Interpellation Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten bezüglich Wählbarkeit in den Kantonsrat
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die aktuelle gesetzliche Grundlage sorgt für eine Ungleichbehandlung der Kantonsangestellten bezüglich der Wählbarkeit in den Kantonsrat. Heute dürfen zwar Kantonsschullehrpersonen in den Kantonsrat gewählt werden, andere Angestellte des Kantons, wie beispielsweise Angehörige des Polizeikorps, Wegmacher und Wegmacherinnen oder Mitarbeitende der Verwaltung, nicht. Eine schlüssige Begründung dafür gibt es meines Erachtens nicht. Auch ist es so, dass es in anderen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise ist ein Polizist des kantonalen Korps Mitglied des grossen Rates. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie ist es zur Ungleichbehandlung der verschiedenen Kantonsangestellten gekommen?
2. Was spricht aus Sicht der Regierung dafür, dass nur die Kantonsschullehrer und Kantonsschullehrerinnen zur Wahl zugelassen sind?
3. Welche Herausforderungen würden entstehen, wären alle Kantonsangestellten zur Wahl zugelassen?
4. Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um alle Kantonsangestellten zur Wahl zuzulassen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Frage, wer in den Kantonsrat des Kantons Solothurn gewählt werden kann, wird von Art. 58 der Kantonsverfassung (KV, BGS 111.1) beantwortet. Demnach dürfen dem Kantonsrat Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten nicht angehören. Davon nicht erfasst sind die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen, die folglich im Kantonsrat Einsitz nehmen dürfen. Nicht als Angestellte der kantonalen Verwaltung gelten auch Lehrpersonen der Volksschule, diese werden von den Gemeinden angestellt (§ 8 der Verordnung über das Personalrecht [PRV; BGS 126.31] in Verbindung mit § 11 Volksschulgesetz [VSG; BGS 143.111]).

Das Personalamt hat aufgrund der Interpellation eine Umfrage bei allen Personalverantwortlichen der Kantone zu deren Regelungen durchgeführt. Der Rücklauf (23 Kantone) hat eine

grosse Bandbreite an Unvereinbarkeitsregelungen zutage gefördert, wobei die Art. 58 KV entsprechende Regelung in keinem anderen Kanton identisch gilt.

- Die meisten Kantone (11: AR, BL, BS, FR, GE, GL, SG, SH, VD, ZG, ZH) schliessen Kaderangestellte vom Parlamentsmandat aus, wobei die Abgrenzung zwischen Kader und Nichtkader nicht einheitlich erfolgt.
- 6 Kantone schliessen das gesamte Kantonspersonal von einem Mandat in der Legislative aus (BE, GR, OW, TG, UR, VS).
- Nur 2 Kantone (AI und SZ) sind dagegen vollständig liberalisiert, d.h. alle Kantonsangestellten können in der Legislative einsitzen.

Sonderregelungen existieren schliesslich in 2 Kantonen (LU schliesst nur das Kader von selbständigen Organisationen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung aus; TI schliesst alle Kantonsangestellten aus, Lehrpersonen jedoch nur bei einem Beschäftigungsgrad von über 50 %).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist es zur Ungleichbehandlung der verschiedenen Kantonsangestellten gekommen?

Der geltende Art. 58 KV wurde im Rahmen der letzten Totalrevision der Kantonsverfassung lange und umfassend diskutiert. Ab der Wahl des Verfassungsrats vom Oktober 1981 bis zur Volksabstimmung über die revidierte Verfassung vom Juni 1986 wurden vom völligen Ausschluss von Funktionär/innen bis hin zu völliger Liberalisierung fast alle Varianten diskutiert. Ein anfänglicher Versuch der Liberalisierung gegenüber der Vorgängerregelung wurde im Verlauf der Revisionsarbeiten verworfen, nicht zuletzt aufgrund von ablehnenden Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren.

3.2.2 Zu Frage 2:

Was spricht aus Sicht der Regierung dafür, dass nur die Kantonsschullehrer und Kantonsschullehrerinnen zur Wahl zugelassen sind?

Wie sich bereits aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, entspricht die heutige Verfassungsbestimmung einer umfassenden Interessensabwägung und resultierte aus umfassend geführten Diskussion über mehrere Jahre und in breit abgestützten Gremien, welche die Totalrevision der Kantonsverfassung vorbereiteten. Die in die damalige politische Arbeit eingeflossenen umfassenden Analysen sowie die vorgenommenen Wertungen können nach wie vor als ausgewogen betrachtet werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Herausforderungen würden entstehen, wären alle Kantonsangestellten zur Wahl zugelassen?

Bei der parlamentarischen Arbeit würde sich zum einen vermehrt die Frage stellen, bei welchen Kantonsratsgeschäften eine individuelle Betroffenheit der Kantonsangestellten unter den Kantonsratsmitgliedern angenommen werden muss, welche gemäss § 27 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) zur Ausstandspflicht führt.

Zum anderen bietet die geltende Ausstandsregel keine befriedigende Lösung für die Situation, in welcher mögliche Mitglieder des Kantonsrats aufgrund ihrer hierarchischen Stellung in der Kantonsverwaltung materiell Einfluss auf die einem parlamentarischen Geschäft vorgelagerten Entscheide nehmen könnten. Die Möglichkeit dieser Einflussnahme ist denn auch der wesentliche Grund, weshalb die meisten der befragten Kantone (s. Vorbemerkungen 3.1) Kaderangestellte von der Unvereinbarkeitsregelung umfassen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um alle Kantonsangestellten zur Wahl zuzulassen?

Art. 58 der Kantonsverfassung wäre anzupassen und dem Volk in einer Abstimmung zu unterbreiten. Darüber hinaus wären die Ausstandsregeln in § 27 des Kantonsratsgesetzes zu überprüfen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat